



Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 29

Schlieben, den 20. März 2019

Nummer 3

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Hohenbucko, Kremitzau und Lebusa	Seite 2
Haushaltssatzung des Amtes Schlieben für das Haushaltsjahr 2019	Seite 3
Satzung der Gemeinde Lebusa zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“	Seite 4
Satzung der Gemeinde Kremitzau zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“	Seite 6
Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Schlieben über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass für das Jahr 2019	Seite 8
Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf eines landwirtschaftlichen Grundstückes	Seite 9
Öffentliche Auslegung Entwurf zur Aufhebung der Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnsiedlung-Am Kniebuschweg“ in der Stadt Schlieben	Seite 9
Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu der Wahl des Europäischen Parlaments und zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 nach § 19 Europawahlordnung (EuWO) und § 18 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)	Seite 9
Allgemeine Datenschutzinformation gemäß Art. 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)	Seite 12
Bestellung zur Standesbeamtin	Seite 14
Hundehaltung	Seite 14
Überprüfung von Grabmalen auf kommunalen Friedhöfen	Seite 14
Öffnungszeiten im Bürgerbüro	Seite 15
Ausschreibung von Immobilien und Grundstücken	Seite 15
Bereitschaftsdienst	Seite 16
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 16

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Hohenbucko, Kremitzau und Lebusa

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Hohenbucko vom 14.02.2019, an welcher der Bürgermeister und 5 Gemeindevertreter teilnahmen.

Beschluss Nr. 01.-02./2019

zum Ausbau des Weges „2.1 Schwarzenburger Weg - Gemarkungsgrenze“ als Waldbrandschutzweg

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt, auf der Grundlage der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben, die Beantragung von Fördermitteln für den Ausbau des Weges „2.1 Schwarzenburger Weg - Gemarkungsgrenze“, als Waldbrandschutzweg.

Beschluss Nr. 02.-02./2019

zum Ausbau des Weges „2.2 bei Proßmarke Flurstück 89 - Flurstück 58“ als Waldbrandschutzweg

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt, auf der Grundlage der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben, die Beantragung von Fördermitteln für den Ausbau des Weges „2.2 bei Proßmarke Flurstück 89 - Flurstück 58“, als Waldbrandschutzweg.

Beschluss Nr. 03.-02./2019

Durchführung der Baumaßnahme „Anbau eines Sanitärtraktes“ an die Kita Rappelkiste in Hohenbucko

Beschlüsse aus der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Schlieben vom 19.02.2019, an welcher der Amtsausschussvorsitzende und 9 Amtsausschussmitglieder teilnahmen.

Beschluss Nr. 01.-02./2019

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass für das Jahr 2019

Beschluss Nr. 02.-02./2019

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben zwischen dem Amt Schlieben und der Stadt Luckenwalde.

Beschluss Nr. 03.-02./2019

Bestätigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019.

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordneten der Stadt Schlieben vom 26.02.2019, an welcher die Bürgermeisterin und 9/10 Stadtverordnete teilnahmen.

Beschluss Nr. 11.-02./2019

Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors zur Durchführung eines Sanitärhiebes auf einem Flurstück in der Gemarkung Werchau und der Auftragserteilung.

Beschluss Nr. 12.-02./2019

1. Änderung des Abwägungsbeschlusses zur frühzeitigen Behördenbeteiligung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Schlieben-Berga“ in der Stadt Schlieben OT Berga

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die 1. Änderung des Abwägungsbeschlusses zur frühzeitigen Behördenbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Schlieben-Berga“ in der Stadt Schlieben OT Berga.

Beschluss Nr. 13.-02./2019

Aufhebung der Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnsiedlung - Am Kniebuschweg“ in Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Aufhebung der Satzung der Stadt Schlieben zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnsiedlung - Am Kniebuschweg“ in Schlieben (VEP).

Beschluss Nr. 14.-02./2019

Feststellung der Entbehrlichkeit des kommunalen Flurstücks 420 der Flur 8 in der Gemarkung Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Entbehrlichkeit des kommunalen Flurstücks 420 der Flur 8 in der Gemarkung Schlieben.

Beschluss Nr. 15.-02./2019

Umbettung von drei deutschen Soldaten von Krassig nach Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Aufnahme der sterblichen Überreste der drei unbekanntesten deutschen Soldaten vom kirchlichen Friedhof Krassig in die geschlossene Begräbnisstätte auf dem Friedhof Schlieben.

Beschluss Nr. 16.-02./2019

zur Vergabe von Elektroinstallationsarbeiten (Verg.-Nr. 02/19) für die Modernisierung der 4-Raum-Whg., EG links, in der Herzberger Str. 10

Beschluss Nr. 17.-02./2019

zur Vergabe von Heizungs- und Sanitärinstallationsarbeiten (Verg.-Nr. 03/19) für die Modernisierung der 4-Raum-Whg., EG links, in der Herzberger Str. 10

Beschluss Nr. 18.-02./2019

zur Vergabe von Trockenbauarbeiten (Verg.-Nr. 04/19) für die Modernisierung der 4-Raum-Whg., EG links, in der Herzberger Str. 10

Beschluss Nr. 19.-02./2019

zur Vergabe von Tischlerarbeiten (Verg.-Nr. 05/19) für die Modernisierung der 4-Raum-Whg., EG links, in der Herzberger Str. 10

Beschluss Nr. 20.-02./2019

zur Vergabe von Malerarbeiten (Verg.-Nr. 06/19) für die Modernisierung der 4-Raum-Whg., EG links, in der Herzberger Str. 10

Beschluss Nr. 21.-02./2019

zur Vergabe von Fliesenlegerarbeiten (Verg.-Nr. 07/19) für die Modernisierung der 4-Raum-Whg., EG links, in der Herzberger Str. 10

Beschluss Nr. 22.-02./2019

zur Vergabe von Bodenbelagsarbeiten (Verg.-Nr. 08/19) für die Modernisierung der 4-Raum-Whg., EG links, in der Herzberger Str. 10

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Hohenbucko vom 11.03.2019, an welcher der Bürgermeister und 6 Gemeindevertreter teilnahmen.

Beschluss Nr. 04.-03./2019

Satzung der Gemeinde Hohenbucko zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände: „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ und „Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz“

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Satzung der Gemeinde Hohenbucko zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände: „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ und „Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz“ rückwirkend zum 01.01.2019.

Beschluss Nr. 05.-03./2019

Abschluss eines Wegenutzungsvertrages Strom (Konzessionsvertrag)

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt den Neuabschluss des Wegenutzungsvertrages Strom.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Lebusa vom 12.03.2019, an welcher der Bürgermeister und 7 Gemeindevertreter teilnahmen.

Beschluss Nr. 11.-03./2019

Satzung der Gemeinde Lebusa zur Umlage der Verbandsbeiträge des „Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben““

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Satzung der Gemeinde Lebusa zur Umlage der Verbandsbeiträge des „Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben““ rückwirkend zum 01.01.2019.

Beschluss Nr. 12.-03./2019

Abschluss eines Wegenutzungsvertrages Strom (Konzessionsvertrag)

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den Neuabschluss des Wegenutzungsvertrages Strom.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Kremitzau vom 12.03.2019, an welcher der Bürgermeister und 9 Gemeindevertreter teilnahmen.

Beschluss Nr. 01.-03./2019

Abschluss eines Wegenutzungsvertrages Strom (Konzessionsvertrag)

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Kremitzau beschließt den Neuabschluss des Wegenutzungsvertrages Strom.

Beschluss Nr. 02.-03./2019

Abschluss eines Tauschvertrages von Flurstücken in der Gemarkung Kolochau und der Gemarkung Polzen

Beschluss Nr. 03.-03./2019

Abschluss einer Vereinbarung zur Zustimmung der Grundstücksnutzung und zum Tausch von Grundstücksflächen in der Gemarkung Kolochau und der Gemarkung Polzen

Beschluss Nr. 04.-03./2019

Abschluss einer Vereinbarung zur Zustimmung der Grundstücksnutzung eines in der Gemarkung Kolochau gelegenen Flurstücks

Beschluss Nr. 05.-03./2019

Abschluss einer Vereinbarung zur Grundstücksnutzung und zum Erwerb eines in der Gemarkung Kolochau gelegenen Flurstücks

Beschluss Nr. 06.-03./2019

Vergabe der archäologischen Voruntersuchung für den Bebauungsplan „Wohnbebauung Bahnhofstraße in Kolochau“ (Verg.-Nr. 01/19)

Beschluss Nr. 07.-03./2019

zur Weiterbeschäftigung einer Gemeindearbeiterin

Beschluss Nr. 08.-03./2019

Abwägungsbeschluss zur frühzeitigen Behördenbeteiligung: Bebauungsplan Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau

Beschluss Nr. 09.-03./2019

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/2019 „Neubau eines Eigenheimes“, Bergstraße 8, Gemeinde Kremitzau/OT Polzen

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Kremitzau beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/2019 „Neubau eines Eigenheimes“, Bergstraße 8, Gemeinde Kremitzau/OT Polzen.

Beschluss Nr. 10.-03./2019

Satzung der Gemeinde Kremitzau zur Umlage der Verbandsbeiträge des „Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben““

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Satzung der Gemeinde Kremitzau zur Umlage der Verbandsbeiträge des „Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben““ rückwirkend zum 01.01.2019.

Haushaltssatzung des Amtes Schlieben für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Schlieben vom 19.02.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 4.949.100,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf 4.987.200,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf 0,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 EUR
- im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf 4.918.200,00 EUR
Auszahlungen auf 4.970.500,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.918.200,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.835.700,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	117.400,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	17.400,00 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2019 nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Nach § 139 BbgKVerf wird die Amtsumlage bzw. die differenzierte Amtsumlage, für auf den Bauhof übertragene Aufgaben, auf der Grundlage der für die amtsangehörigen Gemeinden maßgeblichen Umlagegrundlagen wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. die Amtsumlage auf | 38,281 % |
| 2. die Amtsumlage für Gemeinden, die Aufgaben dem Bauhof übertragen haben auf | 7,951 % |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorhergehenden Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages ab 100.000,00 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 Euro festgesetzt.
5. Nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 und Nr. 4 ausgeschlossen und werden vom Amtsdirektor genehmigt.

Schlieben, den 19.02.2019

gez. Polz
Amtsdirektor

Die Haushaltssatzung wurde am 07.03.2019 beim Landkreis Elbe-Elster, Amt für Kommunalaufsicht, angezeigt. Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme im Amt Schlieben, Kämmererei, Zimmer 105, Herzberger Straße 07, Schlieben, aus.

Satzung der Gemeinde Lebusa zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), alle Gesetze in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Satzung gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa in ihrer Sitzung am 12.03.2019 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des „Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben““ beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Lebusa ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) gesetzliches Pflichtmitglied des „Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben““ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I/09, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28] S. 16) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gem. § 26 der Verbandssatzung des „Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben““ vom 27.08.2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 39, S. 895 vom 04.10.2018) an den Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2**Gegenstand der Umlage**

Die Gemeinde Lebusa erhebt eine Umlage, für die von ihr an den „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ zu zahlenden Verbandsbeiträge, von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten, die nicht direkte Mitglieder im „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ sind. Ferner erfolgt keine Erhebung für die Grundstücke, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden.

§ 3**Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit**

(1) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das der „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ gegenüber der Gemeinde Lebusa den Verbandsbeitrag per Beitragsbescheid oder Vorausleistungsbescheid festgesetzt hat.

(3) Die Umlage wird mittels Umlagebescheid gegenüber dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigtem gemäß § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung durch die Gemeinde Lebusa festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides an den Umlageschuldner fällig.

§ 4**Umlageschuldner**

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes im Gebiet der Gemeinde Lebusa ist, das zum Verbandsgebiet des „Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben““ (Verbandssatzung vom 27.08.2018, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 39, S. 895 vom 04.10.2018) gehört.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5**Umlagemmaßstab**

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstückes in Quadratmetern (aufgerundet auf volle Quadratmeter), zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 6**Umlagesatz**

(1) Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich 0,000979 €.

(2) Kleinbeträge unter 1,00 € werden nicht erhoben.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Festlegungen durch die Gemeinde Lebusa die notwendige Unterstützung zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.
 (2) Der Umlageschuldner hat insbesondere zu dulden, dass der Beauftragte des Amtes Schlieben handelnd für die Gemeinde Lebusa das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
 (3) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Schlieben, handelnd für die Gemeinde Lebusa, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

1. aus Datenbeständen, die die Gemeinde zur Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes
2. nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) nutzen,
3. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster gemäß § 10 I BbgVermG sowie
4. aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern (§ 126 I 2 Nr. 3 GBO) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO, § 104 BbgWG i. V. m. § 88 WHG zulässig.

(2) Daten nach Absatz 1 sind insbesondere

1. Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
2. Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
3. Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonstigendginglichen Berechtigten,
4. Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 5 dieser Satzung der einzelnen Grundstücke.

(3) Die Daten werden nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken im Rahmen der Aufgabenerfüllung ist gemäß § 23 BDSG i. V. m. § 6 BbgDSG zulässig.
 (4) Die Löschung der Daten erfolgt unter Anwendung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
 (5) Nähere Erläuterungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sind dem Informationsblatt zur GUV-Umlage der Gemeinde Lebusa gemäß Art. 13 und 14 DSGVO zu entnehmen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.
 Lebusa, den 12.03.2019

Polz
 Amtsdirektor

Allgemeine Datenschutzinformation gemäß Art. 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben

Abteilung: Kämmerei

Bereich: Steuern und Abgaben

Aufgabe:

Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes (WBV)

• Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlicher:	Datenschutzbeauftragte:
Amt Schlieben für die Gemeinde Lebusa	Amt Schlieben
Der Amtsdirektor	datenschutz@amt-schlieben.de
Herr Polz	Frau Volkmann
Herzberger Straße 7	Herzberger Straße 7
04936 Schlieben	04936 Schlieben

2. Welche Daten werden von uns verarbeitet? Und zu welchem Zweck?

Verarbeitet werden die von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten und die entnommenen Daten aus dem amtlichen Melderegister des Amtes Schlieben sowie Daten aus dem Katasteramt des Landkreises Elbe-Elster.

Diese Verarbeitung ist im Rahmen der Aufgabenerfüllung für die unten genannten Zwecke, gemäß § 23 BDSG i. V. m. § 6 BbgDSG, zulässig.

Zwecke	verarbeitete Datenkategorien	Kategorien von Empfängern	Löschung
Umlage der Verbandsbeiträge des WBV Die Gemeinde Lebusa ist gesetzlich verpflichtet Verbandsbeiträge an WBV zu zahlen. Wir benötigen Ihre Daten, um gemäß der Satzung der Gemeinde Lebusa zur Umlage der Verbandsbeiträge des WBV „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“, von Ihnen als Grundstückseigentümer eine Umlage zu erheben.	Name, Vorname und Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adressen, Bankdaten, Familienstand, Geburts- und Sterbedaten der Grundstückseigentümer, der künftigen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten, Grundbuch- und Grundstücksbezeichnungen, Grundstücksdaten, Eigentumsverhältnisse	<u>intern:</u> Mitarbeiter/-innen der Kämmerei und der Kasse, Hauptverwaltungsbeamte <u>extern:</u> Mitglieder der Gemeindevertreterversammlung, Mitarbeiter/-innen zuständiger Behörden und zuständiger Gerichte, Rechtsanwälte, Steuerberater Eine Auftragsdatenverarbeitung findet statt, Punkt 5.	Die Löschung findet unverzüglich nach Wegfall des Zwecks bzw. nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen statt. Die Frist beträgt mindestens 10 Jahre.

3. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Grundsätzlich speichern wir Ihre Daten nur so lange, wie es dem Zweck entspricht. Darüber hinaus halten wir uns an die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, welche in bestimmten Fällen eine dauerhafte Aufbewahrung zulassen (Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO).

4. Rechtsgrundlage

- Erfüllung eines Vertrages (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)
- Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO, § 104 BbgWG i. V. m. § 88 WHG)
- Verarbeitung liegt im öffentlichen Interesse oder erfolgt in Ausübung öffentlicher Gewalt (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i. V. m. § 5 BbgDSG)

Aufgabe:

Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes (WBV)

- Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“

5. Empfänger/Datenverarbeitung im Auftrag im Sinne von Art. 4 und Art. 28 DSGVO

Sämtliche relevanten Daten die Sie an uns übermitteln, werden primär in unserem Hause verarbeitet, jedoch nur den jeweils zuständigen Mitarbeitern/-innen zur Verfügung gestellt bzw. ihnen der Zugriff gestattet. Da wir nicht alle Leistungen selbst erbringen können, arbeiten wir mit anderen Behörden und Dienstleistern (Datenverarbeitung im Auftrag) zusammen, welche zum Schutz Ihrer Daten DSGVO-konform sind.

Dienstleister, die in unserem Auftrag eine Datenverarbeitung vornehmen:

- A. LCS Computer Service GmbH, Gartenstraße 45, 04936 Schlieben
 - Leistungen für das eingesetzte Verfahren „ARCHIKART“
 - Veranlagung der Grundstückseigentümer
- B. DATEV eG, Paumgartnerstraße 6-14, 90329 Nürnberg,
 - Abwicklung der Buchführung (Kassen- und Forderungswesen)
- C. Sparkasse Elbe-Elster, Berliner Straße 43, 03238 Finsterwalde
 - Abwicklung von Bankgeschäften

6. Übermittlung an Drittländer

Eine Übermittlung an Drittländer kann stattfinden.

Drittländer in diesem Sinne sind: Niederlande, Großbritannien, Österreich, Südafrika, Schweiz, Indien, Luxemburg, Polen, Spanien

7. Rechte der betroffenen Person

Ihnen stehen folgende Rechte zu den personenbezogenen Daten zu, die wir von Ihnen verarbeiten:

- Recht auf Auskunft und auf eine Kopie der Daten (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 und 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO)
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Ausführliche Informationen zu Ihren Rechten können Sie auf unserer Internetseite www.amt-schlieben.de nachlesen.

8. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Ihre Daten entnehmen wir dem amtlichen Melderegister des Amtes Schlieben sowie dem Katasteramt des Landkreises Elbe-Elster, gemäß § 23 BDSG. Wir weisen darauf hin, dass Sie für die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Daten verantwortlich sind. Änderungen sind uns rechtzeitig anzuzeigen. Die Grundlage zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bildet die Satzung der Gemeinde Lebusa zur Umlage der Verbandsbeiträge des WBV „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““.

Satzung der Gemeinde Kremitzau zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), alle Gesetze in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Satzung gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau in ihrer Sitzung am 12.03.2019 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des „Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben““ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Kremitzau ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) gesetzliches Pflichtmitglied des „Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben““ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I/09, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) S. 16) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 26 der Verbandsatzung des „Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben““ vom 27.08.2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 39, S. 895 vom 04.10.2018) an den Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Kremitzau erhebt eine Umlage, für die von ihr an den „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ zu zahlenden Verbandsbeiträge, von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten, die nicht direkte Mitglieder im „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ sind. Ferner erfolgt keine Erhebung für die Grundstücke, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden.

§ 3

Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das der „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ gegenüber der Gemeinde Kremitzau den Verbandsbeitrag per Beitragsbescheid oder Vorausleistungsbescheid festgesetzt hat.
- (3) Die Umlage wird mittels Umlagebescheid gegenüber dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigtem gemäß § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung durch die Gemeinde Kremitzau festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides an den Umlageschuldner fällig.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung Ei-

gentümer eines Grundstückes im Gebiet der Gemeinde Kremitzau ist, das zum Verbandsgebiet des „Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben““ (Verbandssatzung vom 27.08.2018, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 39, S. 895 vom 04.10.2018) gehört.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 5
Umlagemaßstab**

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstückes in Quadratmetern (aufgerundet auf volle Quadratmeter), zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

**§ 6
Umlagesatz**

(1) Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich 0,000979 €.

(2) Kleinbeträge unter 1,00 € werden nicht erhoben.

**§ 7
Anzeige- und Auskunftspflicht**

(1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen.

Er hat bei örtlichen Festlegungen durch die Gemeinde Kremitzau die notwendige Unterstützung zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Umlageschuldner hat insbesondere zu dulden, dass der Beauftragte des Amtes Schlieben, handelnd für die Gemeinde Kremitzau, das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

(3) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Schlieben, handelnd für die Gemeinde Kremitzau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

**§ 8
Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

1. aus Datenbeständen, die die Gemeinde zur Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes
2. nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) nutzen,
3. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster gemäß § 10 I BbgVermG sowie
4. aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern (§ 126 I 2 Nr. 3 GBO)

gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO, § 104 BbgWG i. V. m. § 88 WHG zulässig.

(2) Daten nach Absatz 1 sind insbesondere

1. Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
2. Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
3. Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten,
4. Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 5 dieser Satzung der einzelnen Grundstücke.

(3) Die Daten werden nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken im Rahmen der Aufgabenerfüllung ist gemäß § 23 BDSG i. V. m. § 6 BbgDSG zulässig.

(4) Die Löschung der Daten erfolgt unter Anwendung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

(5) Nähere Erläuterungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sind dem Informationsblatt zur GUV-Umlage der Gemeinde Kremitzau gemäß Art. 13 und 14 DSGVO zu entnehmen.

**§ 9
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Kremitzau, den 12.03.2019

Polz

Amtsleiter

Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben

Allgemeine Datenschutzinformation gemäß Art. 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Abteilung: Kämmerei

Bereich: Steuern und Abgaben

Aufgabe:

Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes (WBV)

- **Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“**

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlicher:	Datenschutzbeauftragte:
Amt Schlieben für die Gemeinde Kremitzau	Amt Schlieben
Der Amtsdirektor	datenschutz@amt-schlieben.de
Herr Polz	Frau Volkmann
Herzberger Straße 7	Herzberger Straße 7
04936 Schlieben	04936 Schlieben

2. Welche Daten werden von uns verarbeitet? Und zu welchem Zweck?

Verarbeitet werden die von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten und die entnommenen Daten aus dem amtlichen Melderegister des Amtes Schlieben sowie Daten aus dem Katasteramt des Landkreises Elbe-Elster.

Diese Verarbeitung ist im Rahmen der Aufgabenerfüllung für die unten genannten Zwecke, gemäß § 23 BDSG i. V. m. § 6 BbgDSG, zulässig.

Zwecke	verarbeitete Datenkategorien	Kategorien von Empfängern	Löschung
Umlage der Verbandsbeiträge des WBV Die Gemeinde Kremitzau ist gesetzlich verpflichtet, Verbandsbeiträge an WBV zu zahlen. Wir benötigen Ihre Daten, um gemäß der Satzung der Gemeinde Kremitzau zur Umlage der Verbandsbeiträge des WBV „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““, von Ihnen als Grundstückseigentümer eine Umlage zu erheben.	Name, Vorname und Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adressen, Bankdaten, Familienstand, Geburts- und Sterbedaten der Grundstückseigentümer, der künftigen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten, Grundbuch- und Grundstücksbezeichnungen, Grundstücksdaten, Eigentumsverhältnisse	intern: Mitarbeiter/-innen der Kämmeri und der Kasse, Hauptverwaltungsbeamte extern: Mitglieder der Gemeindevertreterversammlung, Mitarbeiter/-innen zuständiger Behörden und zuständiger Gerichte, Rechtsanwälte, Steuerberater Eine Auftragsdatenverarbeitung findet statt, Punkt 5.	Die Löschung findet unverzüglich nach Wegfall des Zwecks bzw. nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen statt. Die Frist beträgt mindestens 10 Jahre.

3. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Grundsätzlich speichern wir Ihre Daten nur so lange, wie es dem Zweck entspricht. Darüber hinaus halten wir uns an die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, welche in bestimmten Fällen eine dauerhafte Aufbewahrung zulassen (Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO).

4. Rechtsgrundlage

- Erfüllung eines Vertrages (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)
- Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO, § 104 BbgWG i. V. m. § 88 WHG)
- Verarbeitung liegt im öffentlichen Interesse oder erfolgt in Ausübung öffentlicher Gewalt (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i. V. m. § 5 BbgDSG)

5. Empfänger/Datenverarbeitung im Auftrag im Sinne von Art. 4 und Art. 28 DSGVO

Sämtliche relevanten Daten die Sie an uns übermitteln, werden primär in unserem Hause verarbeitet, jedoch nur den jeweils zuständigen Mitarbeitern/-innen zur Verfügung gestellt bzw. ihnen der Zugriff gestattet.

Da wir nicht alle Leistungen selbst erbringen können, arbeiten wir mit anderen Behörden und Dienstleistern (Datenverarbeitung im Auftrag) zusammen, welche zum Schutz Ihrer Daten DSGVO-konform sind.

Dienstleister, die in unserem Auftrag eine Datenverarbeitung vornehmen:

- LCS Computer Service GmbH, Gartenstraße 45, 04936 Schlieben
 - Leistungen für das eingesetzte Verfahren „ARCHIKART“
 - Veranlagung der Grundstückseigentümer
- DATEV eG, Paumgartnerstraße 6 – 14, 90329 Nürnberg
 - Abwicklung der Buchführung (Kassen- und Forderungswesen)
- Sparkasse Elbe-Elster, Berliner Straße 43, 03238 Finsterwalde
 - Abwicklung von Bankgeschäften

6. Übermittlung an Drittländer

Eine Übermittlung an Drittländer kann stattfinden.

Drittländer in diesem Sinne sind: Niederlande, Großbritannien, Österreich, Südafrika, Schweiz, Indien, Luxemburg, Polen, Spanien

7. Rechte der betroffenen Person

Ihnen stehen folgende Rechte zu den personenbezogenen Daten zu, die wir von Ihnen verarbeiten:

- Recht auf Auskunft und auf eine Kopie der Daten (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 und 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO)
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Ausführliche Informationen zu Ihren Rechten können Sie auf unserer Internetseite www.amt-schlieben.de nachlesen.

8. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Ihre Daten entnehmen wir dem amtlichen Melderegister des Amtes Schlieben sowie dem Katasteramt des Landkreises Elbe-Elster, gemäß § 23 BDSG. Wir weisen darauf hin, dass Sie für die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Daten verantwortlich sind. Änderungen sind uns rechtzeitig anzuzeigen. Die Grundlage zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bildet die Satzung der Gemeinde Kremitzau zur Umlage der Verbandsbeiträge des WBV „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““.

Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Schlieben über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass für das Jahr 2019

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S.158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]), wird vom Amt Schlieben als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Amtsausschusses folgendes verordnet:

§ 1

Offenhalten von Verkaufsstellen

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BbgLÖG dürfen im Amt Schlieben aus besonderem Anlass im Jahr 2019 die Verkaufsstellen in nachfolgenden Orten geöffnet sein:

Tag	Uhrzeit	Ort	Anlass
16.06.2019	13.00 - 20.00 Uhr	Schlieben	426. Moienmarkt
03.10.2019	13.00 - 20.00 Uhr	Schlieben	Kellerstraßenfest
01.12.2019	13.00 - 20.00 Uhr	Schlieben	Weihnachtsmarkt

§ 2

Besonderer Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung sind § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen Bestimmungen der Verordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 12 BbgLÖG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schlieben, den 19.02.2019

Polz, *Amtsleiter*

Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf eines landwirtschaftlichen Grundstückes

Die Stadt Schlieben schreibt nachfolgendes landwirtschaftliches Grundstück öffentlich zum Verkauf aus:

Ausschreibungsdetails:

Landkreis:	Elbe-Elster
Stadt:	Schlieben
Gemarkung:	Schlieben
Flur:	8
Flurstück:	420
Flurstücksgröße:	8410 qm
Bodenwertzahl:	30

Bei dem Grundstück handelt es sich um ortsnahe landwirtschaftliche Fläche im Außenbereich der Stadt Schlieben ohne eigene Zuwegung.

Das Grundstück ist verpachtet bis zum 30.09.2025.

Für den Inhalt oder die Richtigkeit der obigen Angaben wird jegliche Haftung der Stadt Schlieben ausgeschlossen.

Der Verkauf erfolgt vorbehaltlich eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben.

Ein Rechtsanspruch auf Erwerb leitet sich aus der Teilnahme an dieser Ausschreibung nicht ab.

Die Stadt Schlieben ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen.

Die Stadt Schlieben behält sich vor, das Veräußerungsverfahren jederzeit, aus welchen Gründen auch immer, abzubrechen oder ganz aufzuheben. Eine Erstattung von Aufwendungen findet nicht statt. Die eingereichten Unterlagen werden nicht zurück gesendet.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Wüstenhagen unter der Rufnummer 035361 35620 zur Verfügung.

Interessenten werden gebeten, schriftliche Angebote in einem geschlossenen Umschlag beim:

Amt Schlieben
Herzberger Straße 07
04936 Stadt Schlieben
mit der Aufschrift „Angebot Schlieben Flur 8
Flurstück 420“

bis zum **18.04.2019 - 15.00 Uhr** einzureichen.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Entwurf zur Aufhebung der Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnsiedlung - Am Kniebuschweg“ in der Stadt Schlieben

Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben haben in ihrer Sitzung am 26.02.2019 folgendes beschlossen:

Die Satzung der Stadt Schlieben zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnsiedlung - Am Kniebuschweg“ in Schlieben, soll aufgehoben werden.

Begründung:

Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben haben in ihrer Sitzung am 20.05.1996 die Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen.

Die Satzung ist mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt am 20.09.1996 in Kraft getreten.

Mit Abschluss des Durchführungsvertrages zum Vorhaben- und Erschließungsplan hat sich der Vorhabenträger verpflichtet, das Vorhaben innerhalb von fünf Jahren, nach der Rechtskraft der Genehmigung, umzusetzen und fertigzustellen.

Gemäß § 12 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) soll die Stadt den Vorhaben- und Erschließungsplan aufheben, wenn das Vorhaben nicht fristgerecht durchgeführt wurde.

Weil das Vorhaben nicht fristgerecht realisiert wurde hebt die Stadt den Vorhaben- und Erschließungsplan auf.

Die Bebauung der unbebauten Grundstücke im Plangebiet erfolgt dann auf der Grundlage des § 34 des Baugesetzbuches.

Das Verfahren:

1. Für die Durchführung des Verfahrens gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.
3. Die Beteiligung der Behörden erfolgt nach § 4 Abs. 2 BauGB
4. Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Aufhebung der Satzung liegt vom

28.03.2019 bis 30.04.2019

im Amt Schlieben, Bauverwaltung, Zimmer 208, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der folgenden Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags, mittwochs, 8:00 Uhr – 12:00 und 12:30 – 16:00 Uhr
donnerstags:

dienstags: 8:00 Uhr – 12:00 und 12:30 – 18:00 Uhr

freitags: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr

Andere Zeiten sind vorher zu vereinbaren.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen, schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift, abgegeben werden.

Während den oben genannten Zeiten wird den Bürgern auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Unterlagen können im Internet unter: **www.amt-schlieben.de** unter „**Veröffentlichungen**“ eingesehen werden.

Polz

Amtsleiter



Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu der Wahl des Europäischen Parlaments und zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 nach § 19 Europawahlordnung (EuWO) und § 18 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament und zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Gemeinden des Amtes Schlieben einschließlich der Ortsteile kann in der Zeit vom **6. bis 10. Mai 2019** zu folgenden Öffnungszeiten

Montag	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im **Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben, Bürgerbüro (Zimmer 119)**, eingesehen werden. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, in dem obengenannten Zeitraum die Richtigkeit einer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldeG) eingetragen ist. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **6. bis 10. Mai 2019** Einspruch beim **Amt Schlieben, Wahlbehörde, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben**, einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Europawahl und die Kommunalwahlen bis spätestens zum **5. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. **Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis**

4.1 **Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Europawahl**

4.1.1 **Deutsche im Ausland ohne Wohnsitz in Deutschland**

Deutsche, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten, werden auf Antrag in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen (Anlage 2 EuWO). Ein unmittelbar vorausgehender Aufenthalt in Deutschland wird auf die Dreimonatsfrist angerechnet.

Näheres enthalten die nach Bestimmung des Wahltages erfolgten Bekanntmachungen der diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland.

4.1.2 **Anträge von Unionsbürgern, die nicht gleichzeitig Deutsche sind**

Der Antrag darf nur von wahlberechtigten Unionsbürgern, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten (und die nicht gleichzeitig Deutsche sind), gestellt werden (Anlage 2A EuWO). Näheres enthält die „2. Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland“ des Bundeswahlleiters vom 13. November 2018.

Die **Anträge** müssen bis zum **5. Mai 2019** gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der unter 4.2 bezeichneten Wahlbehörde zu stellen. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis muss bei der Wahlbehörde im Original eingehen und persönlich, handschriftlich vom Antragsteller unterzeichnet sein. Eine Übermittlung des Antrags per E-Mail oder per FAX ist nicht zulässig. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist zugleich Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Mit dem Wahlschein werden automatisch die Briefwahlunterlagen zugesandt. Deutsche, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten und nach wie vor in Deutschland gemeldet sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der jeweiligen Gemeinde eingetragen.

4.2 **Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen**

Anträge auf Eintragung können gestellt werden

- von wahlberechtigten Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes der jeweiligen Gemeinde liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haben,
- von wahlberechtigten Personen, die ohne eine eigene Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten und
- von wahlberechtigten Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern, die nicht der Meldepflicht unterliegen.

Der Antrag ist spätestens bis zum **9. Mai 2019** beim **Amt Schlieben, Wahlbehörde, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben, Bürgerbüro (Zimmer 119)** zu stellen. Der Antrag kann schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift **zu folgenden Öffnungszeiten**

Montag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Dienstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Mittwoch von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 gestellt werden.

Die wahlberechtigten Personen haben zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt haben.

5. **Wer einen Wahlschein hat**

- für die Europawahl, kann an dieser Wahl im Landkreis Elbe-Elster in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk),
- für die Kreistagswahl, kann an dieser Wahl im Wahlkreis I des Elbe-Elster Landkreises in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk),
- für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung und zum ehrenamtlichen Bürgermeister, kann, wenn der Wahlschein nicht gleichzeitig für die Wahl zum Ortsvorsteher gilt, in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes,
- für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung, zum ehrenamtlichen Bürgermeister und zum Ortsvorsteher (verbundene Wahl), kann nur im jeweiligen Wahlbezirk des Wahlgebietes (jeweiliger Ortsteil) durch Stimmabgabe oder durch Briefwahl teilnehmen.

6. **Erteilung von Wahlscheinen**

6.1 **Einen Wahlschein für die Europawahl erhält auf Antrag**

- ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung

bis zum 05. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,

- b. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c. wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Amt Schlieben zur Kenntnis gelangt ist.

6.2 Einen Wahlschein für die Kommunalwahlen erhält auf Antrag

- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a. wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme oder die Einspruchsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b. wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist auf Aufnahme oder der Einspruchsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder
 - c. wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Nr. 4.2 genannten Öffnungszeiten bis zum **24. Mai 2019, 18.00 Uhr** schriftlich oder mündlich beim **Amt Schlieben, Wahlbehörde, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben, Bürgerbüro (Zimmer 119)** beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährt, wenn der Antrag neben dem Vor- und Nachnamen und der vollständigen Anschrift auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. In den Fällen nach Nr. 6.1. b) a. bis c. und 6.2. b) a. bis c. können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte **Wahlschein nicht zugegangen ist**, kann ihm für die **Europawahl bis zum Wahltag, 12.00 Uhr** und für die **Kommunalwahlen bis 15.00 Uhr** ein neuer Wahlschein erteilt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Für die Europawahl und die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen, gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.

7. Briefwahlunterlagen

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand in einem Wahllokal wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

a) für die Europawahl

- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag für die Europawahl mit der Anschrift des Kreiswahlleiters und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

b) für die Wahl zum Kreistag

- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag für die Wahl zum Kreistag,
- einen amtlichen hellbraunen Wahlbriefumschlag für die Wahl zum Kreistag mit der Anschrift des Kreiswahlleiters und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

c) für die Gemeindewahlen

- einen amtlichen rosa Stimmzettel für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung,
- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister,
- einen amtlichen lilafarbenen Stimmzettel für die Wahl zum Ortsvorsteher,
- einen amtlichen rosafarbenen Stimmzettelumschlag für die Gemeindewahlen,
- einen amtlichen hellgrünen Wahlbriefumschlag für die Gemeindewahlen mit der Anschrift des Wahlleiters für die Gemeinden des Amtes Schlieben und
- ein Merkblatt für diese Briefwahl.

8. Übersendung des Wahlbriefes

Für die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl), die Wahl zum Kreistag und die Gemeindewahlen (Wahl zur Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung, zum ehrenamtlichen Bürgermeister und zum Ortsvorsteher) sind jeweils gesonderte Wahlbriefe durch die Deutsche Post AG an die jeweils angegebene Stelle abzusenden oder dort abzugeben. Der jeweilige Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der angegebenen Stelle eingehen. Der jeweilige Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag den Wahlschein und in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den/die Stimmzettel enthalten.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf der Rückseite des Wahlscheins angegeben. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

9. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für den angegebenen Zweck erhoben und unter strikter Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung und den zurzeit geltenden deutschen Rechtsvorschriften verarbeitet. Für nähere Erläuterungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten möchte ich Sie gerne auf die Datenschutzerklärung und die Informationen zur Verarbeitungstätigkeit Wahlen auf der Internetseite der Amtsverwaltung <https://www.amt-schlieben.de/verwaltung/rechtliches/datenschutz/#wahlen> und die Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Schlieben Nr. 3 vom 20. März 2019 verweisen.

Schlieben, den 20. März 2019

Polz
 Amtsdirektor als Wahlbehörde

Allgemeine Datenschutzinformation gemäß Art. 13 und 14
EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Bereich: Stabsabteilung

Aufgabe: Wahlen

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

<p>Verantwortlicher:</p> <p>Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Schlieben Herzberger Straße 7 04936 Schlieben</p> <p>035361/356 12 amt-schlieben@t-online.de</p>	<p>Datenschutzbeauftragte:</p> <p>Amt Schlieben Frau Volkmann Herzberger Straße 7 04936 Schlieben</p> <p>datenschutz@amt-schlieben.de</p>
--	--

2. Welche Daten werden von uns verarbeitet? Und zu welchem Zweck?

Wenn wir Daten von Ihnen erhalten, dann werden wir diese grundsätzlich nur für die Zwecke verarbeiten, für die wir sie erhalten bzw. erhoben haben. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken im Rahmen der Aufgabenerfüllung ist gemäß § 23 BDSG i. V. m. § 6 BbgDSG zulässig.

Wir haben hier für Sie die einzelnen Zwecke zusammengestellt und dahinter die verarbeitenden Datenkategorien, die Kategorien von Empfängern und die Löschung aufgeführt:

Zwecke	verarbeitete Datenkategorien	Kategorien von Empfängern	Löschung
<p>Wahlen Planung, Vorbereitung und Durchführung der Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen.</p> <p>Diese Daten verwenden wir um jedem wahlberechtigten Bürger einen Wahlbenachrichtigungsschein vor der Wahl zuzusenden. Zudem werden die Daten in einem Wählerverzeichnis eingetragen.</p> <p>Wahlhelfer Berufung der Wahlvorstände und des Wahlausschusses, Abrechnung von Erfrischungsgeldern</p> <p>Bürgerbegehren und -entscheide</p> <p>Volksbegehren und -entscheide</p>	<p>Daten der Bürger: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Bevollmächtigter (Name, Vorname, Anschrift)</p> <p>Daten der Wahlhelfer: Name, Vorname, Wohnanschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Beruf, Mitwirkung und Funktion in Wahlvorständen, E-Mail-Adresse</p>	<p>intern: Stabsabteilung, Einwohnermeldeamt, Kämmerei, Kasse, Briefwahlvorstand, Wahlhelfer, Hauptverwaltungsbeamte</p> <p>extern: Kommunalaufsicht, Bundes-, Landes- und Kreiswahlleiter</p>	<p>Nach Ablauf einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (§ 90 BbgKWahlV, § 15 BbgKVerf, § 86 BbgLWahlV, § 90 BWO, § 83 EuWO) werden folgende Unterlagen/Daten gelöscht:</p> <p>Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine, Zähllisten sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge, Unterschriftsbögen für Bürgerbegehren: sechs Monate nach der Wahl, wenn nicht ein Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.</p> <p>Die übrigen Unterlagen werden 60 Tage vor der Folgewahl vernichtet. § 90 Abs. 1 BbgKWahlV</p>

Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben

Bereich: Stabsabteilung

Aufgaben: Wahlen

3. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Grundsätzlich speichern wir Ihre Daten nur so lange, wie es dem Zweck entspricht. Darüber hinaus halten wir uns an die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. (Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO)

Folgende Unterlagen bewahren wir mindestens 30 Jahre auf:

Wahlprotokolle der Wahlvorstände und Wahlausschüsse, Hauptzusammenstellungen, Wahlvorschläge einschließlich der Niederschriften über die Bestimmungen der Bewerber der Wahlvorschläge.

4. Rechtsgrundlage

- Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO)
- Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO)
- Verarbeitung liegt im öffentlichen Interesse oder erfolgt in Ausübung öffentlicher Gewalt (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i. V. m. § 46 Abs. 5 BbgLWahlG, 92 Abs. 6 BbgKWahlG)
- besondere Kategorien (Art. 9 Abs. 2 a und g DSGVO i. V. m. BbgKWahlG/BbgKWahlIV, BbgLWahlG/BbgLWahlIV BWG, BWO, EuWG/EuWO, §15 BbgKVerf, VAGBbg/VVVBbg)

5. Empfänger/Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 4 und Art. 28 DSGVO

Sämtliche relevanten Daten die Sie an uns übermitteln, werden primär in unserem Hause verarbeitet, jedoch nur den jeweils zuständigen Mitarbeitern/-innen zur Verfügung gestellt bzw. ihnen der Zugriff gestattet. Da wir aber nicht alle Leistungen selbst erbringen können, arbeiten wir mit anderen Behörden und Dienstleistern zusammen. Zum Schutz Ihrer Daten sind die anderen Behörden und Dienstleister DSGVO-konform .

	verarbeitete Datenkategorien	Rechtsgrundlagen
A) Dienstleister: - vote iT GmbH, Lombardenstraße 24 52070 Aachen	Name, Vorname der Wahlbewerber	Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO
B) andere Behörden: - Kommunalaufsicht des Landkreises Elbe-Elster - Bundes-, Landes- und Kreiswahlleiter, Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg (MIK)	Wahlvorschläge, Niederschriften und Bekanntmachungen der Wahlvorstände	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO i. V. m. §§ 73 Abs. 9, 74 Abs. 7 BbgKWahlIV; 35 Abs. 7, 74 Abs. 4 BbgLWahlIV; 36 Abs. 7, 76 Abs. 8 BWO, 69 Abs. 5 EuWO
C) Öffentlichkeit - zugelassene Wahlvorschläge und Wahlergebnisse	Name, Vorname	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO i. V. m. §§ 40, 69 BbgKWahlIV; 37, 75 BbgLWahlIV; 38, 79 BWO; 37, 72 EuWO

6. Übermittlung an Drittländer

Ihre Daten werden nicht an Drittländer übermittelt.

7. Rechte der betroffenen Person

Ihnen stehen folgende Rechte zu den personenbezogenen Daten zu, die wir von Ihnen verarbeiten:

- Recht auf Auskunft und auf eine Kopie der Daten (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 und 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO)
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben

Bereich: Stabsabteilung

Aufgaben: Wahlen

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Speicherung zu widersprechen.

Ausführliche Informationen zu Ihren Rechten können Sie auf unserer Internetseite www.amt-schlieben.de nachlesen.

8. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Wahlberechtigte:

Ihre Daten entnehmen wir dem amtlichen Melderegister des Amtes Schlieben, gemäß § 23 BDSG. Wir weisen darauf hin, dass Sie für die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Daten verantwortlich sind. Änderungen sind uns rechtzeitig anzuzeigen.

Wahlhelfer:

Personenbezogene Daten müssen nicht bereitgestellt werden. Allerdings ist dann der Wahlvorschlag nicht gültig. Eine Entschädigung kann nicht ausgezahlt werden.

9. Widerspruchsrecht

Sie haben jederzeit das Recht, Ihrer Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten für die Zukunft zu widerrufen. Wenn nichts anderes genannt ist, können Sie den Widerruf formlos an unsere oben aufgeführte Anschrift oder E-Mail-Adresse richten.

Bestellung zur Standesbeamtin

Im Rahmen der Amtsausschusssitzung vom 19.02.2019 wurde Frau Michaela Losse zur Standesbeamtin des Amtes Schlieben bestellt. Der Amtsdirektor Herr Polz handigte ihr nach einführenden Worten die Bestellsurkunde aus, welche den Amtsantritt formal besiegelte. Anschließend gratulierten der Amtsausschussvorsitzende Herr Claus und die anwesenden Abgeordneten die frisch bestellte Standesbeamtin und wünschten ihr alles Gute für die übertragenen Aufgaben.

Frau Losse hat mit Erfolg an einem Seminar für neu zu bestellende Standesbeamte an der Akademie für Personenstandswesen in Bad Salzschlirf teilgenommen und sich während einer sechsmonatigen Vorbereitungszeit als Sachbearbeiterin im Standesamt des Amtes Schlieben bewährt.

Der neue Tätigkeitsbereich von Frau Losse als Hauptstandesbeamtin ist sehr umfangreich. Entgegen aller romantischen Vorstellungen machen die Durchführungen der Eheschließungen nur einen sehr kleinen Teil der Aufgaben aus. Das Hauptaugenmerk liegt auf die Führung der Personenstandsregister und damit verbunden die Beurkundung aller Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen im Amtsbereich.

Weitere Aufgaben sind die Prüfung der Ehevoraussetzungen von heiratswilligen Einwohnern des Amtsgebietes, die Erstellung von Ehefähigkeitszeugnissen, die Entgegennahme und Bearbeitung von Erklärungen zur Namensänderung und zur Vaterschaftsanerkennung, sowie das Ausstellen von Urkunden.

Auch im Bereich der Ahnenforschung ist die Standesbeamtin eine erste Ansprechpartnerin.



Informationen aus dem Ordnungsamt

Hundehaltung

Von den Bürgern werden immer wieder Beschwerden über freilaufende Hunde vorgebracht. Die Tiere gefährden den Straßenverkehr, verunreinigen Vorgärten und Grünanlagen und verängstigen Kinder und Fußgänger.

Ein solches Verhalten ist nicht nur wegen der Verunreinigung fremder Grundstücke verantwortungslos, sondern bedeutet auch einen Verstoß gegen allgemeine Halterpflichten. Sowohl nach Straßenverkehrsordnung als auch nach der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Amtsbereich Schlieben, sind Hunde innerhalb einer geschlossenen Ortschaft angeleint zu führen.

Dem Amt Schlieben gemeldete Verstöße gegen die Haltervorschriften werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Es ergeht deshalb an alle Hundehalter die Bitte, nicht zuletzt im eigenen Interesse, dafür Sorge zu tragen, Hunde entsprechend den geltenden Vorschriften zu halten.

Überprüfung von Grabmalen auf kommunalen Friedhöfen

Entsprechend § 9 Nr. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der Gartenbau-Berufsgenossenschaft sind Grabmale mindestens einmal jährlich auf ihre Standfestigkeit zu prüfen.

Die Prüfung der Standfestigkeit der Grabmale auf den kommunalen Friedhöfen im Amt Schlieben erfolgt in diesem Jahr im Zeitraum vom 23.04. bis 03.05.2019.

Losse
Ordnungsamt

Öffnungszeiten im Bürgerbüro

Um den Service für die Bürger des Amtes Schlieben zu verbessern, ist das Bürgerbüro im Amt Schlieben zu folgenden Zeiten für Sie geöffnet:

Montag	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung.
Wir bitten um Beachtung!

Bürgerbüro

Immobilien

Ausschreibung

Nachfolgend aufgeführte Immobilien und Grundstücke werden im Amt Schlieben zum Verkauf angeboten

Stadt Schlieben:

OT Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 19 - 22

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 19 - 22
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von 4 WE, vier 2-Raum-Wohnungen, drei zz. vermietet, mit Küche und Bad/WC und mit einer Wohnfläche von 44,03 m². Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum. Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1993 erfolgte eine Sanierung der Wohnungen (Fassade wärmegeklämmt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Fenster, Heizung, Blitzschutz). Die nicht vermietete 2-Raum-Wohnung ist in einem Zustand, der einen Reparatur- und Instandhaltungsrückstau aufweist.

Energie
Energieendbedarf: 113 kWh (m² a)
Befeuerungsart: Öl
Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Ernst-Thälmann-Straße 23 - 26

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 26
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 1-Raum-Wohnungen, eine zz. vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 29,93 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 17.09.2024
Endenergiebedarf: 119 kWh/(m² a)

Befeuerungsart: Öl
Energieeffizienzklasse: D
PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 25
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.
Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 14.10.2024
Endenergiebedarf: 94 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Öl
Energieeffizienzklasse: C
PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 24

Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 17.09.2024
Endenergiebedarf: 99 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Öl
Energieeffizienzklasse: C
PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 23

Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 2-Raum-Wohnungen, zurzeit eine davon vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 17.09.2024
Endenergiebedarf: 110 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Öl
Energieeffizienzklasse: D
Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum.

Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1994 erfolgte eine Komplettsanierung (Fassade wärmegeklämmt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Bauwerkstroockenlegung, Fenster, Heizung, Blitzschutz, Flurelektrik).

Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Schlieben

1 Baugrundstück, mit einer Größe von 1294 m², teilweise erschlossen

1 Gartengrundstück mit einer Größe von 881 m², gelegen am Ortsrand von Schlieben, Wasseranschluss ist vorhanden.

Gemeinde Lebusa:**OT Körba**

8 Grundstücke zur Wochenendhausbebauung
durchschnittliche Größe: 250 m²
voll erschlossen und sofort bebaubar

Bei diesen Anzeigen handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt Schlieben, und die Gemeinde Lebusa sind jedoch nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verkaufsangebot ist freibleibend und ohne Gewähr auf die Vollständigkeit der Angaben.

Schriftliche Angebote sind unter Benennung des Kaufpreises bis spätestens zum 18.04.2019, 15.00 Uhr in einem geschlossenen Umschlag mit der Beschriftung des jeweiligen Grundstückes oder der jeweiligen Immobilie beim

Amt Schlieben
Herzberger Straße 07
04936 Stadt Schlieben

einzureichen.

Wüstenhagen

Sachbearbeiterin Liegenschaften

Tel.: 035361 356-20

Bereitschaftsdienst**Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst****Amtsbereich Herzberg, Schlieben, Schönewalde**

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst der Bereiche Herzberg, Schlieben und Schönewalde ist unter der zentralen Rufnummer
116 117

Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Samstag und Sonntag von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr
erreichbar.

Urlaubstermine der Ärzte des Amtes Schlieben

Frau Dipl.-Med. Barbara Kneist, 23.04.2019 – 03.05.2019
Schlieben

**Bekanntmachungen anderer
Behörden und Verbände****Einladung zur Genossenschaftsversammlung
der Jagdgenossenschaft Polzen**

Die Jagdgenossenschaft Polzen lädt am Sonnabend, dem 06.04.2019 um 19.00 Uhr zur Genossenschaftsversammlung in die Gaststätte „Lindenhof“ in Polzen ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Revisionsbericht
6. Bericht zum Jagdgeschehen 2018/2019
7. Entlastung des Vorstandes und Kassenführers/-in
8. Neuwahl des Vorstandes
9. Schlusswort

gez. Winter

Gewässerschau 2019

Die Durchführung der diesjährigen Gewässerschau an Gewässern II. Ordnung und deren Anlagen findet durch den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ am **04.04.2019 um 8.00 Uhr** im Schaubereich des Amtes Schlieben statt.

Treffpunkt: Amt Schlieben (Versammlungsraum), Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben.

Die Gewässerschau ist eine öffentliche Veranstaltung an der alle betroffenen und interessierten Bürger, Firmen und Einrichtungen zur Teilnahme berechtigt sind.